



## Die Unvereinbarkeit des § 249 Abs. 2 StPO mit Artikel 14 ICCPR sowie Artikel 6 EMRK

### § 249 Abs. 2 StPO:

(2) Von der Verlesung kann, außer in den Fällen der §§ 253 und 254, abgesehen werden, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Widerspricht der Staatsanwalt, der Angeklagte oder der Verteidiger unverzüglich der Anordnung des Vorsitzenden, nach Satz 1 zu verfahren, so entscheidet das Gericht. Die Anordnung des Vorsitzenden, die Feststellungen über die Kenntnisnahme und die Gelegenheit hierzu und der Widerspruch sind in das Protokoll aufzunehmen.

### Artikel 14 Abs. 1 ICCPR:

(1) Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

**UNITED FOR FREEDOM** Ltd. by guarantee  
132-134 Great Ancoats Street Unit 620  
Manchester; England M4 6DE

Companies House Cardiff - United Kingdom  
Company Number: 13594830  
Company UTR: 17065 00318

Director International Affairs and Media /  
Chief Executive Officer  
Udo Christian Leibmann

#### Headoffice Contact

Phone +44 2 03 80 700 80

Mail  
**UFF** office@uff-org.com  
**UFF-TV** office@uff-tv.com

Web  
**UFF** https://uff-org.com  
**UFF-TV** https://uff-tv.com

#### Germany Contact & Post Address

Phone +49 32 21 325 90 09

Postfach 17 01 03  
46030 Oberhausen

#### Poland Contact & Post Address

Phone +48 22 11 898 30  
Fax +48 22 11 898 31

Skr. Poczt. 10  
PL 56-120 Brzeg Dolny



**UNITED FOR FREEDOM** is an international Human Rights Organisation that also fights for Consumer Rights as well as Animal & Nature Welfare.



**UNITED FOR CHILDREN** of **UFF** is an independent Department for Children's Rights. The **CHILDREN'S RESCUE TASK FORCE** is part of this Department.



**BACK TO NATURE** is an independent Animal & Nature Welfare Department of **UFF**. The slogan of **BACK TO NATURE** is **Just Science, No Ideology!**



**UFF TV** is the Department for independent Media in relation to Human Rights as well as Animal & Nature Welfare.

## **General Comment No. 32**

### **Artikel 14: Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren**

28. Jede Verhandlung in Strafsachen oder im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit muss grundsätzlich mündlich und öffentlich durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit der Verhandlung gewährleistet die Transparenz des Verfahrens und stellt somit einen wichtigen Schutz für die Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt dar. Die Gerichte müssen der Öffentlichkeit Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stellen und in angemessenem Rahmen für die Anwesenheit der interessierten Öffentlichkeit sorgen, wobei unter anderem das potenzielle Interesse an dem Fall und die Dauer der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen sind.<sup>53</sup> Das Erfordernis einer öffentlichen Verhandlung gilt nicht unbedingt für alle Berufungsverfahren, die auf der Grundlage schriftlicher Darlegungen stattfinden können,<sup>54</sup> oder für vorprozessuale Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und anderer Behörden.<sup>55</sup>

<sup>53</sup> Communication No. 215/1986, Van Meurs v. The Netherlands, para. 6.2.

<sup>54</sup> Communication No. 301/1988, R.M. v. Finland, para. 6.4.

<sup>55</sup> Communication No. 819/1998, Kavanagh v. Ireland, para. 10.4.

### **Artikel 6 EMRK Abs. 1**

#### **ARTIKEL 6 - Recht auf ein faires Verfahren**

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält
  - a. wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.